

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem

für den gemeinsamen

Elitestudiengang

„Finance & Information Management“

der

Universität Augsburg und der

Technischen Universität München

vom 21. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung erlassen die Universität Augsburg und die Technische Universität München gemeinsam folgende

Prüfungsordnung

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Regelstudienzeit	3
§ 3 Board	4
§ 4 Beirat	5
§ 5 Mentor.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüfer.....	6
§ 8 Zulassung zum Elitestudiengang.....	6
§ 9 Prüfungen	7
§ 10 Mündliche Prüfungen.....	7
§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 12 Leistungspunkte.....	8
II. Bachelorprüfung.....	9
§ 13 Ziel der Bachelorprüfung	9
§ 14 Zulassung zur Bachelorprüfung.....	9
§ 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte	9
§ 16 Bachelorarbeit; Bachelorprojekt.....	10
§ 17 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung.....	11
§ 18 Abschluss der Bachelorprüfung.....	11
III. Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung.....	13
§ 19 Ziel der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung.....	13
§ 20 Zulassung zur Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung	13
§ 21 Gliederung der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte.....	14
§ 22 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung.....	15
§ 23 Verteilung der Leistungspunkte und Klausurdauer.....	16
§ 24 Abschlussarbeit	16
§ 25 Bewertung der Abschlussarbeit.....	17
§ 26 Ergebnis der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung	17
§ 27 Abschluss des Elitestudiengangs	17
IV. Schlussbestimmungen	19
§ 28 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	19
Anlage.....	20

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung für den gemeinsam von der Universität Augsburg und der TU München getragenen Elitestudiengang „Finance & Information Management“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrÜfO) der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Für auf Grund dieser Prüfungsordnung gemäß Abschnitt III. erbrachte Leistungen wird für Studenten mit Studienbeginn bis zum 30. September 2009 (Ausschlussfrist) der akademische Grad „Diplom“ im Elitestudiengang „Finance & Information Management“ verliehen. ²Studenten mit Studienbeginn bis zum 30. September 2009 (Ausschlussfrist) studieren daher in einem Teildiplomstudiengang. ³Von „Diplomprüfung“ ist die Rede, wenn sich Bestimmungen in dieser Prüfungsordnung (PO) oder der zugehörigen Studienordnung (SO) auf Studenten beziehen, die im Teildiplomstudiengang studieren. ⁴Für Studenten mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2009 wird für auf Grund dieser Prüfungsordnung gemäß Abschnitt III. erbrachte Leistungen der akademische Grad „Master of Science with honors“ (M.Sc. with honors) im Elitestudiengang „Finance & Information Management“ verliehen. ⁵Studenten mit Studienbeginn ab dem 1. Oktober 2009 studieren in einem Masterstudiengang. ⁶Von „Masterprüfung“ ist die Rede, wenn sich Bestimmungen in dieser Prüfungsordnung oder der zugehörigen Studienordnung auf Studenten beziehen, die im Masterstudiengang studieren. ⁷Studenten können entweder im Teildiplomstudiengang oder im Masterstudiengang studieren. ⁸Das Board (vergleiche § 3) kann in Abhängigkeit der Einschätzung der allgemeinen Durchsetzung und Akzeptanz von Masterstudiengängen in der Wirtschaft bereits vor dem 1. Oktober 2009 den Wechsel vom Teildiplomstudiengang auf den Masterstudiengang beschließen. ⁹Studenten, die das Studium zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen haben, haben das Recht, im Teildiplomstudiengang zu Ende zu studieren und für auf Grund dieser Prüfungsordnung gemäß Abschnitt III. erbrachte Leistungen den akademischen Grad „Diplom“ im Elitestudiengang „Finance & Information Management“ verliehen zu bekommen.
- (3) Für auf Grund der nach dieser Prüfungsordnung gemäß Abschnitt II. erbrachte Prüfungsleistungen wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang „Finance & Information Management“ verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den Elitestudiengang als Teildiplomstudiengang (vergleiche § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3) beträgt fünf Fachsemester. ²Das erste Fachsemester dient der

*

Die Sätze 4, 5 und 8 des § 1 Abs. 1 gelten für den Fall der Verlängerung des Elitestudiengangs über den 30. September 2009 hinaus.

Erbringung von methodischen Grundlagen und weiteren Leistungen im Umfang von bis zu 30 Semesterwochenstunden wofür der Abschluss eines Bachelors verliehen wird. ³Zwei weitere Fachsemester dienen der Erbringung von Prüfungsmodulen aus Veranstaltungen. ⁴Das vierte Fachsemester dient zur Absolvierung eines individuell vereinbarten Studien- oder Forschungsprogramms (Individual Study and Research). ⁵Das fünfte Fachsemester dient zur Anfertigung der Abschlussarbeit. ⁶Nach dem Bachelorabschluss sind 75 Semesterwochenstunden für den erfolgreichen Abschluss des Teildiplomstudiengangs zu erbringen.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit für den Elitestudiengang als Masterstudiengang (vergleiche § 1 Abs. 2 Satz 4 bis 6) nach einem Bachelorabschluss beträgt vier Fachsemester. ²Das erste und zweite Fachsemester dienen zur Erbringung von Prüfungsmodulen aus Veranstaltungen. ³Das dritte Fachsemester dient zur Absolvierung eines individuell vereinbarten Studien- oder Forschungsprogramms (Individual Study and Research). ⁴Das vierte Fachsemester dient zur Anfertigung der Abschlussarbeit. ⁵Nach dem Bachelorabschluss sind 75 Semesterwochenstunden für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs zu erbringen.

§ 3

Board

- (1) ¹Das Board ist grundsätzlich zuständig für alle Angelegenheiten des Studiengangs. ²Dies schließt auch die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ein. ³Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Das Board besteht aus fünf bis neun am Studiengang beteiligten Mitgliedern mit einschlägiger Fachkompetenz sowie gegebenenfalls einem assoziierten Mitglied einer am Studiengang beteiligten ausländischen Partnerhochschule. ²In der Regel soll eine ungerade Anzahl von Board-Mitgliedern bestellt sein. ³Zusätzlich kann für jedes Mitglied ein Stellvertreter bestellt werden. ⁴Sollte das Board ausnahmsweise mit einer geraden Anzahl von Mitgliedern bestellt oder sollte bei einer Sitzung – inklusive benannter Stellvertreter – nur eine gerade Anzahl von Mitgliedern vertreten sein, zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden (vergleiche Abs. 6) doppelt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Boards und deren Stellvertreter werden durch die Hochschulleitung der Universität Augsburg erstmalig auf Vorschlag des federführenden Wissenschaftlers für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. ²Der Vorschlag an die Hochschulleitung wurde mit den fachlichen Antragstellern des Antrags auf Einrichtung des Studienganges abgestimmt. ³Nach Beendigung der Amtszeit des ersten Boards werden regelmäßig alle zwei Jahre durch die Leitung der Universität Augsburg auf Vorschlag des bisherigen Boards und unter Beratung mit dem Beirat die Mitglieder des neuen Boards bestellt.
- (4) ¹Sofern Entscheidungen des Boards relevante Auswirkungen auf einzelne Fachbereiche der Universität Augsburg oder der Technischen Universität München haben, stellt das Board das Benehmen mit den beteiligten Universitätsleitungen und den jeweiligen Dekanen her. ²Kann kein Benehmen hergestellt werden, entscheidet die Leitung der Trägerhochschule Universität Augsburg. ³Sofern Entscheidungen des Boards direkte Auswirkungen auf studentische Angelegenheiten (beispielsweise § 21 Abs. 2) eines Jahrgangs haben und persönliche Belange einzelner Studenten nicht tangiert sind, so soll ein vom Jahrgang gewählter studentischer Vertreter beratend in die Entscheidung einbezogen werden.
- (5) ¹Sofern Mitglieder während ihrer zweijährigen Amtszeit aus dem Board ausscheiden, ernennt die Leitung der Universität Augsburg auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Boards ein neues Mitglied zum Ende der laufenden Amtszeit des Boards. ²Der Vorschlag für die Neubesetzung ist nach Beratung der verbleibenden Mitglieder des Boards mit dem Beirat des Studiengangs zu treffen.

- (6) ¹Das Board wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren an der Universität Augsburg beziehungsweise an der Technischen Universität München sein. ³Ist der Vorsitzende Professor an der Universität Augsburg, so muss sein Stellvertreter Professor an der Technischen Universität München sein. ⁴Ist der Vorsitzende Professor an der Technischen Universität München, so muss sein Stellvertreter Professor an der Universität Augsburg sein. ⁵Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Boards und führt die laufenden Geschäfte des Studiengangs sowie die ihm vom Board zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ⁶Das Board kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 4

Beirat

- (1) ¹Dem Board kann ein Beirat aus der Wirtschaft und der Wissenschaft beratend zur Seite gestellt werden. ²Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit einschlägiger Fachkompetenz für den Studiengang. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats soll aus der Wirtschaft kommen. ⁴Vertreter aus der Wissenschaft dürfen nicht Professor an der Universität Augsburg oder der Technischen Universität München sein.
- (2) ¹Die Mitglieder werden von der Leitung der Universität Augsburg auf Vorschlag des Boards für eine Dauer von zwei Jahren ernannt. ²Eine wiederholte Ernennung ist möglich. ³Eine Vergrößerung des Beirats ist auch während einer laufenden Amtszeit des Beirats möglich.
- (3) ¹Der Beirat berät das Board unter Anderem hinsichtlich der Weiterentwicklung des Curriculums des Studiengangs, bei der Neubesetzung von Mitgliedern des Boards und unterstützt dieses nach Möglichkeit bei der Rekrutierung von anerkannten, einschlägig tätigen Gastdozenten sowie bei Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Elitestudiengangs. ²Beiratsmitglieder können im Eignungsfeststellungsverfahren in Abstimmung mit dem Board-Vorsitzenden als zusätzliche Teilnehmer an den Eignungsfeststellungsgesprächen mitwirken (vergleiche § 4 Abs. 4 Satz 4 der Anlage). ³Neben der laufenden Unterstützung und Beratung, trifft sich der Beirat in der Regel mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung. ⁴Der Beirat kann den Board-Vorsitzenden sowie weitere Mitglieder des Boards zu einer Sitzung beziehungsweise zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung einladen.
- (4) ¹Der Beirat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Beschlüsse des Beirats sind dem Vorsitzenden des Boards durch den Vorsitzenden des Beirats mitzuteilen. ³Zudem vertritt der Vorsitzende des Beirats die Beschlüsse des Beirats gegenüber dem Board und nimmt alle weiteren ihm von den Mitgliedern übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) ¹Sofern Mitglieder während ihrer zweijährigen Amtszeit aus dem Beirat ausscheiden, können die Mitglieder des Boards eine Neubesetzung für die restliche laufende Amtszeit des Beirats vorschlagen. ²Die neuen Mitglieder werden von der Leitung der Universität Augsburg für die restliche Amtszeit des Beirats ernannt.
- (6) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats ist ehrenamtlich.
- (7) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 5

Mentor

- (1) ¹Jeder Student des Studiengangs erhält nach Maßgabe des Boards für die Dauer seines Studiums einen Mentor gestellt, welcher ihn vor allem in Fragen der Studiengestaltung und der Karriereplanung berät. ²Der Mentor ist dabei insbesondere für die Gestaltung und Abstimmung des individuellen Studien- oder Forschungsprogramms im Prüfungsbereich Individual Study or Research (vergleiche § 21 Abs. 6) entsprechend den Neigungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen eines Studenten verantwortlich.
- (2) ¹Mentor kann jeder Hochschullehrer der Universität Augsburg oder der Technischen Universität München sein, der im Elitestudiengang mitwirkt. ²Ausnahmen hiervon regelt das Board. ³Das Board bestellt die Mentoren.
- (3) ¹Kommt der Mentor seiner Verantwortung aus Abs. 1 Satz 2 nicht im zumutbaren Maße nach, kann das Board auf Antrag eines Studenten diesem einen anderen Mentor stellen. ²Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören an der Vorsitzende des Boards, sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Boards. ²Das weitere Mitglied wird vom Board bestimmt. ³Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, so bestimmt das Board für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. ⁵Im Prüfungsausschuss muss jeweils mindestens ein Professor der Universität Augsburg und der Technischen Universität München vertreten sein.
- (2) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.

§ 7

Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Boards die Prüfer.
- (2) Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte als Prüfer tätig sein, wenn Sie vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

§ 8

Qualifikation für den Elitestudiengang

- (1) Die Qualifikation für den Elitestudiengang wird nachgewiesen durch:
 1. ¹Die Ablegung eines herausragenden Vordiploms (oder gleichwertige Leistungen), die Ablegung eines herausragenden Bachelor-, Diplom- oder Masterexamens an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, die herausragende Ablegung eines inländischen Bachelor-, Diplom- oder Masterexamens an einer Fachhochschule in den Studiengängen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, (Angewandte) Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Statistik sowie vergleichbarer Studiengänge. ²Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit ausländischer Bachelor-, Diplom- oder Masterabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Art. 81 und 82 BayHSchG. ³Ein herausragender

Abschluss ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“ erzielt wurde oder wenn der Student im Ranking seines Jahrganges mindestens unter den besten 10 von 100 Studenten ist.

und

2. ¹Das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Elitestudiengang „Finance & Information Management“ nach Maßgabe der Anlage. ²Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.
- (2) ¹Das Board legt die Fristen für die Einreichung der Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren fest. ²Die Durchführung von mehr als einer Bewerbungsrunde durch das Board ist möglich.

§ 9

Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen. ²Sie werden in Form von Prüfungsmodulen im Rahmen von Prüfungsphasen durchgeführt. ³Prüfungsmodule können sein:
 - Klausuren
 - Seminarleistungen (schließt Fallstudien und Referate mit ein)
 - Hausarbeiten
 - mündliche Prüfungen.
- (2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch einen anonymisierten Aushang amtlich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
- (5) ¹Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 17 und § 22 gewahrt beziehungsweise nicht überschritten werden. ²Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (6) Prüfungssprache ist nach Festlegung des Prüfers Deutsch oder Englisch.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. ²Je Student beträgt die Prüfungszeit in der Regel etwa zwanzig Minuten, bei Einzelprüfungen etwa dreißig Minuten.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können von einem oder mehreren Prüfern abgenommen werden. ²Wird die Prüfung von einem Prüfer abgenommen, ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. ³Beisitzer können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 APrüfO sein.
- (3) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen des Elitestudiengangs erbracht wurden, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg oder der Technischen Universität München zu erbringenden Leistungen festlegen.

§ 12

Leistungspunkte

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen. ³Hat ein Student vor Beantragung des Abschlusses gemäß § 27 Abs. 1 mehr als die gemäß § 21 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte erbracht, werden gemäß § 21 Abs. 8 nur die für das Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkte mit den besten Bewertungen berücksichtigt. ⁴Nach der Ausstellung des Zeugnisses für den Abschluss des Elitestudiengangs können keine weiteren Leistungspunkte mehr erbracht werden.
- (2) ¹Ein Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Für bestandene Prüfungsmoduln werden unabhängig von der Note des Prüfungsmoduls (Modulnote) Leistungspunkte gemäß § 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 sowie § 23 Abs. 1 und § 23 Abs. 4 vergeben. ³Im übrigen werden alle Prüfungsleistungen gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ⁴Unbenotete Leistungsnachweise werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Bestandene Prüfungsmoduln können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsmoduln können im Rahmen der Fristen gemäß § 17 beziehungsweise § 22 beliebig oft wiederholt werden. ³Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung nur einmal eingebracht werden.
- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist bei einem Prüfungsmodul der Zeitpunkt der Abgabe beziehungsweise bei einer mündlichen Prüfung deren Ende maßgeblich. ²Leistungspunkte gelten zu diesem Zeitpunkt als erbracht, wenn das Prüfungsmodul tatsächlich bestanden wurde. ³Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

II.

Bachelorprüfung

§ 13

Ziel der Bachelorprüfung

¹Ziel der Bachelorprüfung ist es, den Studenten einen einfachen Übergang von den Diplom-Studienangeboten zu den Bachelor-/Master-Studienangeboten zu ermöglichen. ²Zudem soll die Bachelorprüfung sicherstellen, dass alle Studenten, welche die Bachelorprüfung absolvieren, für die anspruchsvollen Kurse der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung entsprechend vorbereitet sind.

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Als zur Bachelorprüfung und ihren Prüfungsmodulen zugelassen gilt, wer für den Elitestudiengang „Finance & Information Management“ an der Universität Augsburg und der Technischen Universität München immatrikuliert ist. ²Wenn spätestens für den Studienbeginn im Jahr 2009 ausreichend viele hochqualifizierte Bewerber für den Elitestudiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Verfügung stehen, kann das Board die Einstellung der Zulassung zur Bachelorprüfung beschließen.

§ 15

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist ein Vordiplom oder gleichwertige Leistungen im Wert von 120 LP aus den in § 8 Abs. 1 Nr.1 Satz 1 genannten Studiengängen sowie Prüfungsleistungen in den drei folgenden Prüfungsbereichen zu erbringen. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

	Prüfungsbereich	SWS	LP	Prüfungsmodus
1	Methodische Grundlagen	15	30	Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten, Referate, Fallstudien
2	Sonstige Leistung	6	12	Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten, Referate, Fallstudien
3	Bachelorarbeit; Bachelorprojekt	9	18	Bachelorarbeit, Bachelorprojekt
	Gesamt	30	60	

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Abs. 1 geforderten Leistungspunkte fristgerecht erbracht sind.
- (3) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Bachelorprüfung grundsätzlich nur einmal eingebracht werden.

- (4) ¹Die Veranstaltungen im Bereich der methodischen Grundlagen dienen dazu, die Studenten mit unterschiedlichen Vorkenntnissen auf ein hohes methodisches und fachliches Mindestniveau in den für den Studiengang wichtigen Grundkenntnissen zu bringen. ²Diese umfassen beispielsweise Veranstaltungen aus den Bereichen Statistik, Mathematik, (Wirtschafts-) Informatik, Investition und Finanzierung.
- (5) Auf Genehmigung des Prüfungsausschusses sind in der sonstigen Leistung alle Prüfungsmodule wählbar, die fachliche und methodische Grundlagen in den Bereichen (Finanz-)Mathematik, Statistik, (Wirtschafts-)Informatik, Investition und Finanzierung, und verwandte Bereiche vertiefen.

§ 16

Bachelorarbeit; Bachelorprojekt

- (1) ¹Die erfolgreiche Erstellung einer Bachelorarbeit ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorabschlusses. ²Die Bachelorarbeit soll über die Tätigkeit des Studenten einer Projektphase (Bachelorprojekt) und insbesondere Aufgabenstellung, Zielsetzung, die verwendeten Methoden und alle erreichten Resultate Auskunft geben. ³Der Prüfer stellt sicher, dass das Thema so beschaffen ist, dass das Bachelorprojekt zusammen mit der Bachelorarbeit innerhalb von zwei Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Das Bachelorprojekt zusammen mit der Bachelorarbeit besteht mindestens aus einem schriftlichen Abschlussbericht und einem Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer. ²Dabei soll der Student seine Mitarbeit bei einem Projekt aus Forschung, Industrie oder Wirtschaft dokumentieren, vorstellen und theoretisch vertiefen. ³Das Kolloquium geht in die Bewertung ein. ⁴Der Prüfer legt vor Vergabe des Themas fest, in welchem Umfang das Kolloquium in die Bewertung eingeht.
- (3) ¹Das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit soll als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.
- (4) ¹Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.
- (5) ¹Kann der erste Ablieferungstermin für die Bachelorarbeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat und die er unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft macht, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und der Prüfer zustimmt. ²§ 17 bleibt unberührt.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nach Festlegung des Prüfers in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (7) ¹Bei der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er das Projekt und die Arbeit selbständig erarbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) ¹Die Bewertung des Bachelorprojekts und der Bachelorarbeit erfolgt durch den vom Prüfungsausschuss bestimmten, die Arbeit betreuenden Prüfer sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer. ²Von der Beurteilung der Abschlussarbeit durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass ein zweiter, fachlich kompetenter Prüfer nicht zur Verfügung steht. ³Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

§ 17

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- (1) Die Bachelorprüfung kann im Verlauf des Studiums studienbegleitend abgelegt werden und ist in den Elitestudiengang integriert.
- (2) Jeder gemäß § 14 zugelassene Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden:
 1. Nicht bestandene Prüfungsmodule aus dem Bereich „Methodische Grundlagen“ müssen wiederholt werden.
 2. Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Prüfungsmodule sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) ¹Zu den Prüfungsmodulen aus dem Bereich „Methodische Grundlagen“ muss mindestens eine Wiederholungsprüfung spätestens im darauf folgenden Semester angeboten werden. ²Sofern es Umstellungen im Studienplan für den laufenden Jahrgang gibt, sorgt das Board für adäquate Alternativen für entfallene Prüfungsmodule. ³Ausnahmen hiervon regelt das Board. ⁴Zu Prüfungsmodulen aus dem Bereich „Sonstige Leistung“ muss keine Wiederholungsprüfung angeboten werden.
- (4) ¹Bis zum Ende des ersten Fachsemesters im Elitestudiengang sollen alle geforderten Leistungspunkte der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht sein. ²Wer Prüfungsleistungen erst später als vorgesehen erbringt und dies zu vertreten hat, kann keine Fristverlängerung gemäß Abs. 6 beantragen.
- (5) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht alle geforderten Leistungspunkte der Bachelorprüfung erbracht sind. ²Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung werden ermöglicht.
- (6) ¹Überschreitet ein Student die in Abs. 5 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 2 Nr. 1 wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste und Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (7) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 5 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Abschluss der Bachelorprüfung

¹Nach gemäß § 15 Abs. 1 und 2 bestandener Bachelorprüfung wird dem Absolventen auf dessen Antrag hin ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Die Prüfungsbereiche der Bachelorprüfung, die Bereichsnoten der Bachelorprüfung, die Fächer und die Fachnoten der Diplomvorprüfung beziehungsweise anerkannter gleichwertiger Leistungen sowie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung beziehungsweise anerkannter gleichwertiger Leistungen und der Bachelorprüfung sowie das Thema der Bachelorarbeit sind darin gesondert aufzuführen. ³Ausstellungsdatum des Zeugnisses ist das Datum der letzten im Rahmen der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistung. ⁴Des weiteren erhält

der Student mit seinem Zeugnis eine Leistungsübersicht, auf der alle Prüfungsmodule der Bachelorprüfung mit Note und Leistungspunkte enthalten sind. ⁵Für den Bachelorabschluss angerechnete Leistungen können mit dem Zusatz „angerechnet“ versehen werden. ⁶Dem Zeugnis wird ein Supplement beigefügt werden, in dem die Intention des Bachelorabschlusses im Hinblick auf den Übergang von Teildiplom zum Masterabschluss des Elitestudiengangs näher erläutert wird. ⁷Ferner wird dem Studenten eine vom Vorsitzenden des Boards und dessen Vertreter unterzeichnete Urkunde ausgehändigt und mit den Siegeln der Universität Augsburg und der Technischen Universität München sowie gegebenenfalls mit Siegeln der beteiligten Partneruniversitäten versehen. ⁸Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Studiengang „Finance & Information Management“ beurkundet.

III.

Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung

§ 19

Ziel der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung

¹Die Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs. ²Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Prüflings und die Feststellung ermöglichen, dass der Prüfling in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftspraxis in angemessenem Rahmen mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ³Er soll dabei die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

§ 20

Zulassung zur Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung

¹Zur Diplomprüfung und ihren Prüfungsmodulen ist zugelassen, wer für den Elitestudiengang „Finance & Information Management“ an der Universität Augsburg und der Technischen Universität München immatrikuliert ist. ²Zur Masterprüfung und ihren Prüfungsmodulen ist zugelassen, wer für den Elitestudiengang „Finance & Information Management“ an der Universität Augsburg und der Technischen Universität München immatrikuliert und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss besitzt.

§ 21

Gliederung der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Für das Bestehen der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung sind Prüfungsleistungen in nachfolgenden fünf Prüfungsbereichen zu erbringen:

	Prüfungsbereich	SWS	Leistungs- punkte	Prüfungsmodus
1	Pflichtbereich	18	36	Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten, Referate, Fallstudien
2	Wahlpflichtbereich	16	32	Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten, Referate, Fallstudien
3	Überfachliche Ausbildung	11	22	In der Regel nur Teilnahmebestätigungen
4	Individual Study or Research	15	30	In der Regel nur Teilnahmebestätigungen sowie Gutachten des Mentors
5	Abschlussarbeit	15	30	
Gesamt		75	150	

- (2) ¹Das Board legt die Veranstaltungen für die Bereiche 1 bis 3 im Rahmen eines Studienplans (vergleiche § 8 SO) für jeden Jahrgang jährlich fest. ²Aktualisierungen des Studienplans im laufenden Jahr durch das Board sind insbesondere in den Bereichen 2 und 3 möglich. ³Für Studenten ist allein der jeweilige Studienplan zu ihrem Studienbeginn sowie Aktualisierungen desselben maßgeblich. ⁴Ausnahmen hiervon regelt das Board.
- (3) Die Veranstaltungen im Pflichtbereich sollen die fachlichen Grundlagen in den Bereichen Finanzmanagement und Informationswirtschaft in folgenden Themenbereichen umfassen:
1. Betriebswirtschaftliche, insbesondere finanzwirtschaftliche und steuerliche Grundlagen für das Verständnis der Problemstellungen des Finanzmanagements und der strategischen Unternehmensführung,
 2. betriebswirtschaftliche Potenziale und Gestaltungsmöglichkeiten der Informatik und der Wirtschaftsinformatik,
 3. mathematisches, stochastisches und ökonometrisches Wissen zur Modellierung finanzwirtschaftlicher Probleme und zu deren Lösung (Financial Engineering),
 4. Methoden der Wirtschaftsinformatik und der angewandten Informatik, die die Problembeschreibung, -modellierung und -lösung unterstützen (inklusive der Implementierung),
 5. Verständnis für die wechselseitigen ökonomischen Abhängigkeiten zwischen den Finanzmärkten und dem Verhalten der Marktakteure sowie für die Bedeutung des Produktionsfaktors Information in der (Finanz-)Dienstleistungsgesellschaft.
- (4) ¹Der Wahlpflichtbereich enthält vertiefende Veranstaltungen aus den unter Abs. 3 aufgeführten Bereichen. ²Insbesondere im Wahlpflichtbereich werden auch sogenannte Projektseminare angeboten. ³Diese können in Form von Seminarleistungen (schließt Referate und Fallstudien ein), Hausarbeiten o.ä. erbracht werden. ⁴Das Board kann hierfür genauere Bestimmungen erlassen.
- (5) ¹Veranstaltungen im Bereich Überfachliche Ausbildung sollen sowohl Elemente zur Persönlichkeitsentwicklung (Soft Skill Training) als auch interdisziplinäre Veranstaltungen

enthalten. ²Es werden Teilnahmebestätigungen vergeben. ³Das Angebot einer Prüfung steht dem Dozenten frei. ⁴Die Vergabe von Leistungspunkten bleibt davon unberührt.

- (6) ¹Im Bereich Individual Study or Research ist ein mit dem Mentor eines Studenten und - auf Bitten des Studenten - mit dem Board-Vorsitzenden abzustimmendes Studien- oder Forschungsprogramm entsprechend seinen Neigungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen zu absolvieren. ²Eine Bewertung dieses Moduls erfolgt durch den Mentor, welcher ein Gutachten über die erbrachten Leistungen in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Absolvierung des vereinbarten Studien- oder Forschungsprogramms anzufertigen hat. ³Diesem Gutachten – als unbenoteter Leistungsnachweis – muss zu entnehmen sein, ob der Mentor den Studienabschnitt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Ist der Bereich „nicht bestanden“, muss dem Gutachten zu entnehmen sein, welche Leistungen noch erbracht werden müssen, damit dieser Bereich als „bestanden“ gilt. ⁵Werden diese Auflagen erfüllt, gilt der Bereich als „bestanden“. ⁶Hierüber entscheidet das Board in Abstimmung mit dem Mentor. ⁷Vom Mentor ist in diesem Fall ein weiteres Gutachten anzufertigen.
- (7) ¹Zum Bestehen der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung müssen mindestens die gemäß Abs. 1 geforderten Leistungspunkte der einzelnen Prüfungsbereiche, die vom Board festgelegte Anzahl an Teilnahmebestätigungen im Bereich der Überfachlichen Ausbildung (vergleiche Abs. 5) erbracht sowie die Leistungen im individuell vereinbarten Bereich Individual Study or Research bestanden werden. ²Weniger als die jeweils angegebenen Leistungspunkte in den einzelnen Prüfungsbereichen reichen für das Bestehen der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung nicht aus.
- (8) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung nur einmal eingebracht werden.

§ 22

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- (1) Jeder gemäß § 20 zugelassene Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden:
1. Nicht bestandene Prüfungsmodule aus dem Pflichtbereich müssen wiederholt werden.
 2. Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Prüfungsmodule sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (2) ¹Zu den Prüfungsmodulen aus dem Pflichtbereich muss mindestens eine Wiederholungsprüfung spätestens im darauf folgenden Semester angeboten werden. ²Sofern es Umstellungen im Studienplan für den laufenden Jahrgang gibt, sorgt das Board für adäquate Alternativen für entfallene Prüfungsmodule. ³Ausnahmen hiervon regelt das Board. ⁴Zu Prüfungsmodulen aus dem Wahlbereich muss keine Wiederholungsprüfung angeboten werden.
- (3) ¹Für die Diplomprüfung im Teildiplomstudiengang sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters alle gemäß § 21 geforderten Leistungen erfolgreich zu erbringen. ²Für die Masterprüfung im Masterstudiengang sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle gemäß § 21 geforderten Leistungen erfolgreich zu erbringen. ³Die einzelnen Module sind in der Regel in dem von der Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen beziehungsweise nach dem Fachsemester, dem die Veranstaltung im Studienplan zugeordnet ist. ⁴Wer Prüfungsleistungen erst später als vorgesehen erbringt und dies zu vertreten hat, kann keine Fristverlängerung gemäß Abs. 6 beantragen. ⁵§ 2 ist zu beachten.
- (4) ¹Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sieben Fachsemestern die gemäß § 21 Abs. 1 verlangten 150 Leistungspunkte nicht erbracht sind.

²Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die gemäß § 21 Abs. 1 verlangten 150 Leistungspunkte nicht erbracht sind.

³Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung werden ermöglicht.

- (5) ¹Überschreitet ein Student die in Abs. 4 genannten Fristen, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 Nr. 1 wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste und Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 23

Verteilung der Leistungspunkte und Klausurdauer

- (1) ¹Die Leistungspunkte für eine Veranstaltung errechnen sich aus den Semesterwochenstunden, die durch die Veranstaltung abgedeckt werden. ²Für jede Veranstaltung sind je Semesterwochenstunde in der Regel zwei Leistungspunkte zu veranschlagen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag der für die verschiedenen Prüfungsteile jeweils zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 im jeweiligen Prüfungsbereich die dazugehörigen Veranstaltungen.
- (2) Für bestandene Prüfungsmodule werden die vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (3) Bei Klausuren beträgt die Bearbeitungszeit:
- 60 Minuten, wenn die Klausur 1 oder 2 SWS abdeckt
 - 90 Minuten, wenn die Klausur 3 SWS abdeckt
 - 120 Minuten, wenn die Klausur 4 oder mehr SWS abdeckt.
- (4) Bei Leistungen aus den Bereichen Überfachliche Ausbildung und Individual Study or Research legt der betreuende Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit und die zu vergebenden Leistungspunkte fest.

§ 24

Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein praxisrelevantes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Gegenstand der Arbeit sollen empirische Erhebungen, praktische Implementierungen und/oder anwendungsorientierte Konzepte mit wissenschaftlichem Anspruch sein, die nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit einem Praxispartner und/oder in Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt durchgeführt werden. ³Alle am Elitestudiengang beteiligten Professoren - außer den Gastdozenten - sind berechtigt, eine Abschlussarbeit zu betreuen. ⁴Ausnahmen hiervon regelt das Board.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden oder anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Nicht rechtzeitig eingereichte Abschlussarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 25

Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Für eine bestandene Abschlussarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch den vom Prüfungsausschuss bestimmten, die Arbeit betreuenden Prüfer sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer. ²Von der Beurteilung der Abschlussarbeit durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass ein zweiter, fachlich kompetenter Prüfer nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

§ 26

Ergebnis der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung

- (1) Die Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen 150 Leistungspunkte (vergleiche § 21) erfolgreich erbracht wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 7. ²Unbenotete Prüfungsmodulare sowie benotete Module aus den Bereichen Überfachliche Ausbildung und Individual Study or Research werden bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten nicht berücksichtigt.

§ 27

Abschluss des Elitestudiengangs

- (1) ¹Nach gemäß § 26 Abs. 1 bestandener Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung ist auf Antrag des Studenten, antragsunabhängig jedoch spätestens mit Wirkung zum Ende des sechsten Fachsemesters, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Die Prüfungsbereiche der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung, die Bereichsnote der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung, die Gesamtnote der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit sind darin gesondert aufzuführen. ³Ausstellungsdatum des Zeugnisses ist das Datum der letzten im Rahmen der Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistung. ⁴Des Weiteren erhält der Student mit seinem Zeugnis eine Leistungsübersicht, auf der alle Prüfungsmodulare mit Note und Leistungspunkte enthalten sind. ⁵In der Überfachlichen Ausbildung werden zudem die Themen der einzelnen Leistungen aufgeführt. ⁶Ferner wird dem Studenten eine vom Vorsitzenden des Boards und

dessen Vertreter unterzeichnete Urkunde ausgehändigt und mit den Siegeln der Universität Augsburg und der Technischen Universität München sowie gegebenenfalls mit Siegeln der beteiligten Partneruniversitäten versehen. ⁷Darin wird die Verleihung des Grades „Diplom“ („Master of Science with honors“ (M.Sc. with honors)) im Studiengang „Finance & Information Management“ beurkundet. ⁸Als Supplement wird eine Bestätigung der Gleichwertigkeit des Grades mit dem jeweiligen Komplement - „Master of Science with honors“ beziehungsweise „Diplom“ - dem Zeugnis beigefügt.

- (2) Ist die Diplomprüfung beziehungsweise Masterprüfung gemäß § 22 Abs. 4 endgültig nicht bestanden, erhält der Student hierüber einen Bescheid.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung für den gemeinsam von der Universität Augsburg und der TU München getragenen Elitestudiengang „Finance & Information Management“ tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Masterstudiengang „Financial Management and Electronic Commerce“ der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. August 2000 (KWMBI II S. 1448) außer Kraft.
- (3) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung nach Abs. 1 bereits für den Masterstudiengang „Financial Management and Electronic Commerce“ eingeschrieben sind, studieren ihr Studium nach den Vorgaben der in Abs. 2 genannten Prüfungsordnung zu Ende.

Anlage

zu § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elitestudiengang „Finance & Information Management“ an der Universität Augsburg und der Technischen Universität München (PO)

Eignungsfeststellungsordnung

für den Elitestudiengang

„Finance & Information Management“

an der Universität Augsburg und der Technischen Universität München

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Qualifikation für den Elitestudiengang „Finance & Information Management“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 PO das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 PO nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 1 PO das Board zuständig. ²Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich nach § 3 PO.
- (3) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt. ²Ausnahmen regelt das Board.
- (4) Die Eignungsfeststellung erfolgt in einem schriftlichen Vorauswahlverfahren nach § 3 und einem sich anschließenden mündlichen Verfahren nach § 4 dieser Eignungsfeststellungsordnung.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vom Board herausgegebenen Formularen und bis zum vom Board bestimmten und kommunizierten Bewerbungsschluss (Ausschlussfrist) zu stellen. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt; die Ausschlussfristen für die Bewerbung werden durch den Prüfungsausschuss allgemein bekannt gemacht (vergleiche § 8 Abs. 2 PO).
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
 2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 8 PO, aus dem auch die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen,
 3. weitere, vom Prüfungsausschuss festgelegte Unterlagen. ²Dies können beispielsweise sein: eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, ein tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderen Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden, Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent, Ausbildung, etc.), Nachweise über die Beherrschung der englischen Sprache (beispielsweise TOEFL-Test, GMAT), Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern oder (ehemaligen) Arbeitgebern, ein Essay zu einem vorgegebenen Thema. ³Der Prüfungsausschuss macht die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Eignungsfeststellungsverfahren für einen Jahrgang allgemein bekannt.

- (3) ¹Nach Maßgabe des Boards können bestimmte Unterlagen gemäß Nummer 2 und 3 bis zu drei Monate nach dem offiziellen Beginn des Semesters, zu welchem der Bewerber zugelassen wird, nachgereicht werden, wenn der Bewerber diese aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen dem Antrag nicht beifügen kann. ²Werden Unterlagen, für die keine Nachreichfrist bestimmt wurde, dem Antrag nicht beigefügt, kann die Nichtberücksichtigung des Antrags beim Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ³Werden Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, verfallen bereits vorab für den Elitestudiengang erbrachte Leistungen und gelten als nicht erbracht.
- (4) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann höchstens zweimal gestellt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³Ein Zurückziehen des Antrags vor Ablauf einer Bewerbungsfrist gilt nicht als Antragsstellung.

§ 3

Schriftliches Vorauswahlverfahren

¹Im schriftlichen Vorauswahlverfahren entscheidet das Board bei Bewerbern, welche die Qualifikation gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 PO erfüllen, anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Bewerber, bei denen dies nicht zu erwarten ist, werden nicht zum Eignungsfeststellungsgespräch zugelassen und erhalten einen vom Vorsitzenden des Boards unterzeichneten Bescheid. ³Bewerber, bei denen das Board allein anhand der schriftlichen Unterlagen zur Überzeugung gelangt, dass der Bewerber erwarten lässt, dass er die Anforderungen des Studiengangs erfüllt und zu den besten drei Prozent der Studenten in seinem Jahrgang zählt, können direkt zum Studiengang zugelassen werden und erhalten einen Zulassungsbescheid. ⁴Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen. ⁵Diese Auflagen können beispielsweise nachzureichende Unterlagen oder zu absolvierende Kurse im Bereich der methodischen Grundlagen als Angleichungskurse, welche für eine erfolgreiche Aufnahme des Studiums erforderlich sind, sein. ⁶Mit den übrigen Bewerbern wird ein Eignungsfeststellungsgespräch gemäß § 4 Eignungsfeststellungsordnung durchgeführt.

§ 4

Eignungsfeststellungsgespräch

- (1) Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird nach Möglichkeit mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt pro Bewerber etwa 20 Minuten. ²Das Board kann in einem Prüfungsgespräch mehrere Bewerber gleichzeitig prüfen. ³Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen.
- (3) ¹Das Prüfungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Es erstreckt sich in der Regel auf die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse, der Wirtschafts- und Finanzmathematik, der (Wirtschafts-)Informatik sowie der englischen Sprache.
- (4) ¹Die Prüfung soll von jeweils zwei Mitgliedern des Boards durchgeführt werden. ²Ein Mitglied des Boards kann durch einen Beisitzer ersetzt werden. ³Beisitzer können Professoren oder wissenschaftliche Assistenten/Mitarbeiter sein. ⁴In Abstimmung mit dem Board-Vorsitzenden können Mitglieder des Beirats als zusätzliche Prüfer an den Eignungsfeststellungsgesprächen teilnehmen.
- (5) ¹Die Urteile der Prüfer des Eignungsfeststellungsgesprächs können lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Ein Prüfer soll insbesondere dann das Urteil „bestanden“ vergeben, wenn er nach Sichtung der schriftlichen Unterlagen und nach dem Eignungsfeststellungsgespräch

zu der Auffassung gelangt, dass der Bewerber im Hinblick auf seine Gesamtpersönlichkeit zu den besten drei Prozent der Studenten seines Jahrgangs gehört.

- (6) ¹Die Eignungsfeststellung ist nur bestanden, wenn das Urteil nach dem Prüfungsgespräch einstimmig „bestanden“ lautet. ²Unabhängig davon kann die Zulassung mit Auflagen verbunden werden.
- (7) ¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid nach einem Eignungsfeststellungsgespräch kann mit einer Begründung versehen werden.
- (8) Zur mündlichen Prüfung zugelassene Bewerber können auf Antrag nach Möglichkeit die Gelegenheit eines Feedback-Gesprächs zu ihrem Bewerbungsgespräch mit mindestens einem Prüfer des Eignungsfeststellungsgesprächs erhalten.

§ 5

Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Wurde ein Bewerber nach dem schriftlichen Vorauswahlverfahren oder dem Eignungsfeststellungsgespräch zum Studiengang zugelassen, so ist der zugegangene Bescheid bei der Immatrikulation, die innerhalb einer vom Board-Vorsitzenden im Benehmen mit der Universitätsleitung festgesetzten Frist vorzunehmen ist, vorzulegen. ²Wurde ein Bewerber zugelassen, kann das Board entscheiden, dass die Zulassung auch für den auf den nächstmöglichen Studienbeginn folgenden Studienbeginn ihre Gültigkeit behält.
- (2) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligten Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität Augsburg vom 9. Februar 2005 und des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Januar 2005 Nr. X/4-5e66a(EL)-10b/31 736.

München, den 21. Februar 2005
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 2005.